Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 116 (2018)

Heft: 11

Artikel: Das elektronische Patientendossier kommt

Autor: Gilli, Yvonne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-949551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das elektronische Patientendossier kommt

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier wurde im Frühling 2017 in Kraft gesetzt. Wer darin als Gesundheitsfachperson Informationen abspeichern oder vorhandene Informationen lesen will, muss sich einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen. Noch ist schlecht einschätzbar, welche Gemeinschaft für Hebammen die Geeignetste sein wird.

TEXT: YVONNE GILLI

m elektronischen Patientendossier (EPD) sollen behandlungsrelevante Informationen allen an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen zugänglich gemacht werden. Die Patientinnen, oder im Fall der Geburtshäuser die schwangeren Frauen und Wöchnerinnen, haben die Hoheit über ihr elektronisches Patientendossier (EPD). Sie bestimmen, ob sie ein Patientendossier führen und wem sie die dort verfügbaren Informationen zugänglich machen. Anders ist es für Gesundheitsfachpersonen, die in Spitälern, Heimen oder in Geburtshäusern arbeiten. Für sie wird es obligatorisch, dass sie behandlungsrelevante Informationen im EPD speichern. Der Gesetzgeber hat nicht definiert, welche Informationen behandlungsrelevant sind. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum EPD exemplarisch einige Beispiele aufgeführt. Behandlungsrelevant seien z. B. Austrittsberichte, Verordnungen oder Röntgenbilder. Von Gesundheitsfachpersonen, die sich am EPD beteiligen oder dazu verpflichtet sind, wird erwartet, dass sie die für sie wichtigen Informationen im Dossier kennen. Diese Voraussetzung kann haftpflichtrechtliche Konsequenzen haben bei Behandlungsfehlern, die vermeidbar gewesen wären, weil dazu relevante Informationen im Dossier zugänglich waren.

Geburtshäuser werden sich ab 2022 beteiligen müssen

Damit Gesundheitsfachpersonen Informationen im EPD abspeichern (Upload) oder vorhandene Informationen lesen (Download) können, müssen sie sich einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen. Stammgemeinschaften ermöglichen es den Patienten, ein elektronisches Dossier zu «besitzen». Gemeinschaften konzentrieren sich auf Dienstleistungen, die Gesundheitsfachpersonen rund um das EPD benötigen, z. B. die Erstellung einer elektronischen Identität und die Authentifizierung als qualifizierte und zutrittsberechtigte Fachkraft. Aktuell sind diese Gemeinschaften am Entstehen. Um die Rahmenbedingungen zu Datenschutz und Datensicherheit sicher zu gewährleisten, müssen sich Gemeinschaften zertifizieren lassen.

Voraussichtlich werden die ersten Gemeinschaften im Jahr 2020 ihren Betrieb aufnehmen. Die Geburtshäuser sind ab 2022 verpflichtet, sich am EPD zu beteiligen. Es bleibt also noch etwas Zeit und es lohnt sich

im Moment, zu warten. Noch ist nicht sicher beurteilbar, welche Gemeinschaft für Hebammen die Geeignetste sein wird. Auch für Neuinvestitionen in Softwaresysteme ist für Geburtshäuser zum jetzigen Zeitpunkt Achtsamkeit angesagt. Softwareanbieter machen sich aktuell fit für das Patientendossier, mit unterschiedlichen Chancen und Risiken.

Interprofessionelle Arbeitsgruppe

Viele Gesundheitsfachpersonen sind gegenüber der Digitalisierung kritisch eingestellt. Sie haben die Erfahrung gemacht, dass der Administrativaufwand gestiegen ist, ohne gleichzeitig die Behandlungsqualität deutlich zu verbessern. Damit das mit dem EPD nicht erneut passiert, haben sich die nationalen Dachverbände der Gesundheitsberufe zusammengeschlossen in der interprofessionellen Arbeitsgruppe elektronisches Patientendossier (IPAG EPD). Auch der Schweizerische Hebammenverband engagiert sich in dieser Arbeitsgruppe. Die IPAG befasst sich mit dem Inhalt des EPD aus einer interprofessionellen Sicht. In einer ersten Phase hat sie einen Bericht erstellt zum elektronischen Austausch von Informationen, welche die Medikation betreffen (IPAG, 2017). In einer zweiten Phase verfasste sie einen Bericht zur elektronischen Struktur eines Austritts- resp. Übertrittsberichtes. Dabei ging es darum, den elektronischen Austausch von Informationen bei Behandlungsübergängen («Transition of Care»¹) so zu standardisieren, dass er auf berufsgruppenspezifische Bedürfnisse angepasst werden kann. Dieser Bericht ist zurzeit in der Vernehmlassung bei den an der IPAG beteiligten Berufsverbänden.

Elektronische Kommunikation soll nicht ersetzt werden

Die nationalen Dachverbände der Gesundheitsberufe haben enorme Anstrengungen unternommen, um das EPD inhaltlich mitzugestalten. Letztlich sind es aber nicht die Gesundheitsfachleute, die dessen konkrete Umsetzung bestimmen. Die Verantwortung liegt bei den Behörden, zusammen mit den regional organisierten Trägerorganisationen des EPD, den (Stamm-)Gemeinschaften. Im Kontext des Aufbaus dieser (Stamm-)Gemeinschaften werden aktuell die Detailfragen geklärt. Diese werden eine erhebliche Auswirkung haben auf die Arbeit der

Gesundheitsfachpersonen, die mit dem EPD arbeiten werden.

Das EPD ist primär ein Dossier für Patientinnen und Patienten. Es kann und soll die professionelle und direkte elektronische Kommunikation innerhalb und zwischen den einzelnen Berufsgruppen nicht ersetzen. Aus Sicht des Departementes Digitalisierung/eHealth der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte stellt das Patientendossier eine Ergänzung dar zu den bisherigen Kommunikationsmöglichkeiten. Ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen und Hebammen, die in Geburtshäusern arbeiten, sind vom EPD in ihrer Arbeit in besonderer Weise betroffen, weil zum jetzigen Zeitpunkt keine Interoperabilität mit den Primärsystemen ihrer Software garantiert ist. Gleichzeitig sind weder die Investitionen noch die Bewirtschaftung des EPD tarifarisch abgegolten. Die Zukunft wird zeigen, welchen Beitrag das EPD zur Behandlungsqualität leisten kann. o

Referenz

Interprofessionelle Arbeitsgruppe (IPAG, 2017) eMedikation als Teil des elektronischen Patientendossiers. www.e-health-suisse.ch

AUTORIN



Yvonne Gilli,
Dr. med., Mitglied des Zentralvorstandes und
Departementsverantwortliche Digitalisierung/eHealth
der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

Definition von «Transition of Care» der US Joint Commission: The movement of a patient from one health care provider or setting to another («Überweisung»: der Wechsel in der Betreuung von einer Gesundheitsfachperson resp. Gesundheitsinstitution zu einer anderen). www.jointcommission.org